

Dokument	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wäscherei	Görlitzer Werkstätten 
Seite 1 von 2		
Revision 0		Stand: 02.2022

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge zu Pflegeleistungen (z. B. reinigen, bügeln, mangeln) an Textilien zwischen dem Kunden als Auftraggeber und den Görlitzer Werkstätten e. V. als Auftragnehmer.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag über die Pflegeleistungen kommt durch Übergabe des Textilgutes mit Lieferschein an die Görlitzer Werkstätten e.V. und Übernahme des Textilguts nebst Lieferschein durch die Görlitzer Werkstätten e.V. zustande. Der Inhalt der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Lieferschein. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Berücksichtigung, auch wenn die Görlitzer Werkstätten e.V. deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3 Übergabe des Reinigungsgutes

Der Kunde ist verpflichtet bei Übergabe des Textilguts dafür Sorge zu tragen, dass diese frei von Fremdgegenständen (z. B. Taschentücher, Kugelschreiber, Wertgegenständen) sind. Die Görlitzer Werkstätten e.V. haften nicht für den Verlust solcher Gegenstände, die bei Übergabe der Textilien an die Görlitzer Werkstätten e.V. nicht aus diesen entfernt wurden.

Entstehen durch den Verbleib solcher Gegenstände Schäden am Reinigungsgut des Kunden oder Dritter oder an Sachen der Görlitzer Werkstätten e.V., trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden. Dies beinhaltet auch Aufwendungen, die die Görlitzer Werkstätten e.V. zur Nachbesserung am Reinigungsgut Dritter aufwenden mussten, z. B. Nachreinigung infolge eingewaschener Zellstofftaschentücher. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens durch die Görlitzer Werkstätten e.V. gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Leistungserbringung

Die Pflegeleistungen werden fachgerecht nach dem Leistungsinhalt gem. Lieferschein unter Beachtung der von den jeweiligen Herstellern vorgegebenen Pflegehinweise erbracht.

Bestehen nach den Pflegehinweisen des Herstellers verschiedene Reinigungsmöglichkeiten, wählen die Görlitzer Werkstätten e.V. die aus ihrer Sicht geeignete Reinigungsart.

Befindet sich in den zur Pflege überlassenen Textilien kein Pflegehinweis, hat der Kunde die Görlitzer Werkstätten e.V. bei Übergabe der Textilien darauf hinzuweisen. Der Kunde hat die Görlitzer Werkstätten e.V. bei Übergabe des Pflegegutes auch darauf hinzuweisen, ob das Pflegegut über Reißverschlüsse oder Gardinenaufhänger verfügt.

Unterbleibt der Hinweis und stellen die Görlitzer Werkstätten e.V. das Fehlen des Pflegehinweises oder das der Leistungserbringung entgegenstehende Vorhandensein von Reißverschlüssen oder Gardinenaufhängern erst bei der Auftragsbearbeitung fest, sind die Görlitzer Werkstätten e.V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sind nur einzelne Textilien eines mehrere Textilien betreffenden Auftrags erfasst, gilt das Rücktrittsrecht nur für die betroffenen Textilien. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des Rücktritts 20% der auf die betroffenen Textilien entfallenden Vergütung als pauschalen Schadenersatz zu zahlen. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass der den Görlitzer Werkstätten e.V. entstandene Schaden geringer oder nicht entstanden ist.

Wünscht der Kunde die Pflegeleistung trotz des fehlenden Pflegehinweises des Herstellers, können die Görlitzer Werkstätten e.V. die beauftragte Pflegeleistung entsprechend ihrer Erfahrungswerte erbringen und die aus ihrer Sicht geeignete Pflegeart wählen. Die Pflegeleistung erfolgt in diesem Fall auf Risiko des Kunden.

§ 5 Mängel am Pflegegut

Die Görlitzer Werkstätten e.V. haften nicht für Schäden am Pflegegut, die ihre Ursache in der Beschaffenheit des Pflegegutes haben und bei einfacher fachmännischer Beschau nicht zu erkennen waren. Hierzu zählen insbesondere ungenügende Festigkeit der Nähte und des Materials, ungeeignetes Material von Schnallen oder Knöpfen, fehlende Wascheignung von Farben und Einlaufen der Textilien infolge ungeeigneten Materials.

Dokument	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wäscherei	Görlitzer Werkstätten 
Seite 2 von 2		
Revision 0		Stand: 02.2022

§ 6 Rückgabe des Reinigungsgutes

Bei Abholung des Reinigungsgutes erfolgt die Rückgabe gegen Aushändigung des Lieferscheindurchschlags. Bei Verlust des Lieferscheindurchschlags obliegt es dem Kunden, seine Berechtigung am Pflegegut nachzuweisen.

Bei Anlieferung des Pflegegutes bestätigt der Kunde den Görlitzer Werkstätten e.V. die Rückgabe.

§ 7 Verzug mit der Abholung des Pflegegutes

Der Kunde hat das Pflegegut innerhalb von 2 Monaten ab dem mitgeteilten Fertigstellungstermin abzuholen. Hiernach befindet sich der Kunde mit der Abholung in Verzug. Der Kunde ist im Falle des Verzuges mit der Abholung verpflichtet, je Tag 1,00 € an Lagergebühren zu zahlen. Holt der Kunde das Pflegegut auch nach 8 Monaten nicht ab, sind die Görlitzer Werkstätten e.V. – sofern eine Anschrift des Kunden nicht bekannt ist – berechtigt, das Pflegegut zu verwerten, soweit es einen wirtschaftlichen Wert besitzt, der die Kosten des Verwertungsverfahrens deckt, andernfalls zu vernichten.

§ 8 Zahlung

Die Vergütung für die beauftragten Pflegeleistungen ist bei Auftragserteilung zu zahlen.

§ 9 Haftung

Die Görlitzer Werkstätten e.V. haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Für fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Görlitzer Werkstätten e.V.

Die Haftungsbegrenzung des Abs. 1 gilt insgesamt nicht für durch uns *garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.*

§ 10 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn die zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von den Görlitzer Werkstätten e.V. anerkannt sind oder aus demselben Vertrag beruhen.

Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn der Gegenanspruch aus dem gleichen Rechtsverhältnis resultiert.

§ 11 Gerichtsstand/Rechtswahl

Für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Görlitzer Werkstätten e.V. und dem Kunden ist Görlitz ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gesetzliche Regelungen über andere ausschließliche Gerichtsstände bleiben von der Regelung unberührt.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Görlitzer Werkstätten e.V. und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Ist der Kunde jedoch Verbraucher und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, so bleibt ihm der Schutz nach den maßgeblichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaats, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, erhalten.

§ 12 Erklärung gemäß § 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gemäß der Informationsverpflichtung laut § 36 Absatz 1 VSBG teilen die Görlitzer Werkstätten e.V. mit, dass sie derzeit nicht an verbraucherschutzrechtlichen Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teilnehmen. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (vgl. § 37 VSBG).

§ 13 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt das Gesetz.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung des Schriftformerfordernisses.